

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat in seiner 25. Sitzung am 31.08./01.09.1995 die folgende Richtlinie der Länder für Genehmigungen von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bei Haus- und Ordermessen nach § 13 Abs. 3 Ziffer 2a Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beschlossen:

## **Richtlinie der Länder für Genehmigungen nach § 13 Abs. 3 Ziffer 2 ArbZG zu Haus- und Ordermessen**

### **1. Allgemeines**

Die Aufsichtsbehörde kann für einzelne Betriebe an bis zu 10 Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen „besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen“, die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch Verwaltungsakt zulassen.

### **2. Begriffsbestimmungen**

#### **2.1 Begriff „Betrieb“**

Der Begriff „Betrieb“ ist im Arbeitszeitgesetz nicht weiter definiert. Es ist deshalb von der allgemein üblichen Definition dieses Begriffs auszugehen. Danach ist unter „Betrieb“ folgendes zu verstehen:

Die Unternehmenslehre besagt, dass ein Unternehmenskern im Betrieb vorhanden sein muss. Eine Einstellungs- und Entlassungsbefugnis muss nicht vorliegen; wohl aber das versammelte „Know-how“.

Nach der Abgabenordnung ist eine Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, insbesondere

- Stätte der Geschäftsleitung
- Zweigniederlassungen (siehe § 14 GewO)
- Geschäftsstellen
- Fabrikations- oder Werkstätten
- Warenlager
- Ein- oder Verkaufsstellen

Daraus ergibt sich, dass als Betrieb im Sinne des § 13 Abs. 3 Ziffer 2 a ArbZG die Organisationseinheit anzusehen ist, in der der Arbeitnehmer auf Dauer (mindestens 6 Monate) faktisch beschäftigt ist.

#### **2.2 Begriff „Handelsgewerbe“**

Der Begriff „Handelsgewerbe“ ist im Arbeitszeitgesetz nicht definiert. Es gelten deshalb die Definitionen des Handelsgesetzbuches.

#### **2.3 Begriff und Abgrenzung der „besonderen Verhältnisse“, die einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen**

Voraussetzung für die Zulassung der Beschäftigung ist, dass an den betreffenden Sonn- und Feiertagen „besondere Verhältnisse“ vorliegen, die es nachweislich geboten erscheinen lassen, einen Geschäftsverkehr zu ermöglichen. Berücksichtigt werden können nur außerbetriebliche Besonderheiten, die an bestimmten Sonn- und Feiertagen gegeben sind.

Sondersituationen einzelner Betriebe oder Geschäftszweige (z. B. Umsatzrückgänge, Absatzschwierigkeiten) erfüllen keinesfalls die gesetzlichen Voraussetzungen. Gleiches gilt für Umstände, die der Antragsteller selbst geschaffen hat, um bestimmte Tätigkeiten, die üblicherweise an Werktagen anfallen, auch an einem Sonn- oder Feiertag verrichten zu können. Die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung darf somit nicht für irgend einen beliebigen von dem Arbeitgeber ausgewählten, sondern allein für diejenigen Sonn- und Feiertage zugelassen werden, an denen sich das Verbot der Beschäftigung unbillig auswirken würde, weil an ihnen ohne Zutun des Gewerbetreibenden besondere Verhältnisse herrschen.

Die Frage, ob der Betrieb Wettbewerbsnachteile erleidet, wenn er einen Geschäftsverkehr entweder gar nicht oder nur ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern durchführen kann, ist für die Zulässigkeit der Sonntagsbeschäftigung unerheblich (vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 23.3.1977 - IV-1498/76 - und VG Freiburg, Urteil vom 30.6.1976 - VS 1 65/76 -).

### **3. „Besondere Verhältnisse“ nach Beispielen**

#### **3.1 „Besondere Verhältnisse“ im Zusammenhang mit Messen, Märkten oder Ausstellungen nach Titel IV GewO**

Besondere Verhältnisse können nach Lage des Einzelfalles u. a. vorliegen, wenn eine oder mehrere Firmen aus Anlass von Messen, Märkten oder Ausstellungen, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66 oder 68 GewO erfüllen und nach § 69 GewO festgesetzt sind, eine Veranstaltung (z. B. Hausmesse, Ordermesse, Musterung, Nachmesseveranstaltung) für gewerbliche Wiederverkäufer durchführen, die hierzu in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht. Solche Veranstaltungen für gewerbliche Wiederverkäufer dienen dazu, endgültige Bezugsmengen bei der Industrie festlegen zu können oder um die vielseitigen Warenangebote wie Mode- und Saisonartikel etc. dem Einzelhändler bei sogenannten Hausmessen, die in der Regel im Frühjahr oder Herbst stattfinden, anzubieten, damit dieser im Interesse der Verbraucher eine sachgerechte Auswahl zu treffen vermag.

#### **3.2 „Besondere Verhältnisse“ bei branchenüblichen Orderterminen**

Besondere Verhältnisse können nach Lage des Einzelfalles u. a. vorliegen, wenn zu branchenüblichen Orderterminen des Großhandels ein repräsentatives Angebot einer Vielzahl von Wiederverkäufern dargeboten wird.

### **4. Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Sonntagsarbeit**

Arbeitgeber, die Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Ziffer 2 a ArbZG beantragen, sollten unbedingt im Antrag auf der Grundlage der Richtlinien darlegen, worin in ihrem Falle die „besonderen Verhältnisse“ begründet sind. Auf diese Weise erleichtern sie die Entscheidung der Aufsichtsbehörde und tragen im eigenen Interesse zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a gilt folgendes:

Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a entscheidet die Behörde, in deren Aufsichtsbezirk sich der Betriebssitz des Unternehmens (Veranstalter, Aussteller), das die Arbeitnehmer beschäftigt, befindet.

Bei der Antragstellung und Bearbeitung ist folgendes Verfahren zu beachten:

4.1 Der Veranstalter stellt für seine Beschäftigten einen Antrag bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde.

4.2 Diese Behörde prüft gegebenenfalls im Benehmen mit der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde die Voraussetzungen für die Ausnahme und damit u. a., ob die „besonderen Verhältnisse“ vorliegen, und erteilt gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung.

4.3 Der Veranstalter stellt den beteiligten Ausstellern Kopien der ihm erteilten Ausnahmegenehmigung zu.

4.4 Die an der Veranstaltung teilnehmenden Aussteller beantragen bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung für ihre Beschäftigung unter Vorlage der vom Veranstalter übersandten Kopie.

Für Antragsteller aus dem Ausland werden die Entscheidungen durch folgende Aufsichtsbehörden getroffen:

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein Postfach 11 21 24100 Kiel für <b>Dänemark</b>
Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund - Gewerbeaufsicht - Heinrich-Mann-Str. 62 18435 Stralsund für <b>Schweden</b>
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Brückstr. 38 26725 Emden für die <b>Niederlande</b>
Staatliches Amt für Arbeitsschutz Borchersstr. 20 52072 Aachen für <b>Belgien</b>
Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit Don-Bosco-Str. 1 66119 Saarbrücken für <b>Luxemburg</b>
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Neustadt/Weinstr.

Karl-Helfferich-Str. 2

67433 Neustadt/Weinstr.

für **Frankreich**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Freiburg

Schwendistr. 12

79102 Freiburg

für die **Schweiz**

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Tegernseer Landstr. 222

81549 München

für **Österreich**

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Parkstr. 58/60

28209 Bremen

für **Polen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dresden

Reicker Str. 51 A

01219 Dresden

für **Tschechien**

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt

Rudolfstr. 22 - 24

60327 Frankfurt am Main

für **alle nicht genannten EU-Staaten**

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Alt- Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

für **alle nicht genannten anderen Staaten."**

4.5 Die für die Aussteller zuständigen Behörden prüfen, ob die Begrenzung auf 10 Sonn- und Feiertage überschritten wird. Hinsichtlich der „besonderen Verhältnisse" legt sie grundsätzlich die dem Veranstalter erteilte Ausnahme zugrunde.

4.6 Die für die Aussteller zuständigen Behörden entscheiden über deren Anträge und erteilen diesen gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung.